

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

Wegen der

Blitzableiter

siehe § 119 des Polizeistraßengesetzbuches.

3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129.)

§ 4. Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirte ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. (In der Fassung der Verordnung vom 19. Dez. 1884, Ges.-u. V.-D.-Bl. S. 642.) (Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägeflocke, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde¹⁾ das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachteiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) infolge

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindegewegen die Ortspolizeibehörde.

des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswert erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Erteilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§ 7. (Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen.) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

Im Übrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§ 8. (Ausgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen.) Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ an öffentlichen Wegen Ausgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten²⁾ vorzunehmen, oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Ausgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

¹⁾ Wie Anm. ¹⁾ vorseits.

²⁾ Insbesondere ist zu Leitungen der elektrischen Kraft, soweit damit eine Benützung des Straßenkörpers und seiner Zubehörden vorhanden ist, die Genehmigung nach § 8 einzuholen; hierbei sind nicht allein die straßenpolizeilichen Interessen, sondern auch der Schutz der öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen Störungen in Rücksicht zu ziehen. Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. November 1882 und 19. April 1890.

§. 22. (Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen.) Zur Erlassung der auf Landstraßen und Kreisstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichtsertheilungen ist in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§ 121 und 123 Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig. Jedoch haben die Bezirksämter und Straßenbaubehörden, ehe sie eine solche Anordnung oder Nachsichtsertheilung in Bezug auf eine Kreisstraße oder eine vom Kreise nach § 15 des Straßengesetzes zur Unterhaltung übernommene Landstraße erlassen, soweit es ohne Verzögerung thunlich ist und namentlich im Falle allgemeiner und dauernder Verfügungen, den Kreisauschuß (beziehungsweise den Sonderauschuß) zu hören.

Wenn der Kreisverband zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Kreisstraßen und der vom Kreise zur Unterhaltung übernommenen Landstraßen technische Kreisbeamte bestellt hat (§ 11 Abs. 3 des Straßengesetzes), so werden für diese Straßen die nach Obigem der Straßenbaubehörde zukommenden Befugnisse von den technischen Kreisbeamten wahrgenommen.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße, Kreisstraße oder bestimmte Strecken derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsverköndigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlags zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Für Land- und Kreisstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des § 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion beziehungsweise der technische Kreisbeamte oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 23. (Zuständige Behörde bei Gemeinde-
Schlüssen, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

wegen.) Zur Erlassung der auf Gemeindewege bezüglichen Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Steht der bezügliche Gemeindeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und in letzterem Fall, soweit ohne Verzögerung tunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisauschuß (beziehungsweise Sonderauschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vergl. § 22 Abf. 2) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die baurechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. sowie des Badischen Ausführungsgesetzes zum B. G.-B.¹⁾

A.

In Betracht kommen aus dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch insbesondere folgende Bestimmungen:

¹⁾ Diese Vorschriften sind zivilrechtlicher Natur, d. h. es kann ihre Beachtung auf polizeilichem Wege nicht erzwungen werden, und Zuwiderhandlung ist nicht strafbar, es bleibt vielmehr dem, der sich durch eine Zuwiderhandlung verletzt glaubt, überlassen, sein Recht bei den Gerichten zu suchen. Vgl. § 55 e Absatz 2 der Bauordnung.

Bei Prüfung der Baugesuche und Bauanzeigen durch den Bezirksbaukontrolleur oder Ortsbaukontrolleur haben diese nur darauf zu achten, daß die öffentlichen Vorschriften Beachtung finden und demgemäß nur Bedingungen zu beantragen, die ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben. Zivilrechtliche Verhältnisse bleiben beim Entwurf der Bedingungen außer Betracht, wenn es auch nicht unangebracht ist, die Baupolizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, daß dem Bauvorhaben zivilrechtliche Hindernisse und welche entgegenstehen.